



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

HANDBUCH WM 2026 für den Kanton Freiburg



**Informationen und Anweisungen betreffend
Veranstaltungen, öffentliche Übertragungen oder
andere Anlässe im Kanton Freiburg in
Zusammenhang mit der WM 2026, für die es eine
Bewilligung braucht**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1: Betroffene Veranstaltungen

Einleitung 2: Gesetze und Reglemente

Kapitel 1: Allgemeine Grundsätze

Kapitel 2: Ich bin im Besitz eines Patents A, B oder C

Kapitel 3: Ich bin im Besitz eines Patents H

Kapitel 4: Ich habe kein Patent

Kapitel 5: Patent K *kleine Veranstaltung* (Formular A oder virtueller Schalter)

Kapitel 6: Patente K *grosse Veranstaltung* (Formular A und B oder virtueller Schalter mit Betriebskonzept)

Kapitel 7: Gemeinsame Regelung der Patente K (grosse und kleine Veranstaltung) – Öffnungszeiten, Getränke ohne Alkohol – Übertragungsrechte

Kapitel 8: Tarife (Gebühren/Abgaben)

Beilagen

- Empfehlungen WM 2026 zuhanden der Organisatoren und der Gemeinden
- Temporäre Veranstaltungen - Brandschutzanforderungen - Kantonale Gebäudeversicherung (KGV), Freiburg

Andere Referenzen und nützliche Links

Zur Organisation von Veranstaltungen zur WM 2026 im Allgemeinen

- Empfehlungen für die Organisation von öffentlichen Übertragungen während der WM 2026

Zum Jugendschutz

- Risiken verbunden mit dem Missbrauch von Alkohol und anderen Substanzen: Verein REPER – Gesundheitsförderung und Prävention (www.reper-fr.ch/de/)
 - Smart Event, der Präventionspartner für Feste im Kanton Freiburg (www.smartevent.info/de)
 - Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (www.suchtschweiz.ch) oder Programm «cool & clean» von Swiss Olympic (www.coolandclean.ch)
-

Einleitung 1: Betroffene Veranstaltungen (für die es grundsätzlich eine Bewilligung oder ein Patent braucht)

- Übertragung von Spielen im Fernseher oder auf Leinwand
- Verkauf von Speisen und Getränken zum Konsum vor Ort oder zum Mitnehmen
- Andere öffentliche Versammlungen

Einleitung 2: Gesetze und Reglemente

- [Gesetz über die öffentlichen Gaststätten \(ÖGG\)](#)
 - [Gesetz über die öffentlichen Sachen \(ÖSG\)](#)
 - [Gesetz über den Tourismus \(TG\)](#)
 - Reglementierung über die Übertragungsrechte von Spielen:
 - [Serafe](#)
 - [SUISA](#)
 - [FIFA](#)
 - Bestimmungen auf Gemeindeebene über Vorstellungen
 - Bestimmungen auf Gemeindeebene über den Gebrauch der öffentlichen Sachen
-

Kapitel 1: Allgemeine Grundsätze

- Jede öffentliche Veranstaltung in Zusammenhang mit der «WM 2026», die über den Rahmen der ordentlichen Bewilligungen hinausgeht, ist der Genehmigung des Oberamtes unterstellt.
- Der Betrieb einer Terrasse mit Bildschirm und Animation über 22:00 Uhr hinaus erfordert vorab den Erwerb eines Patent K für Inhaber von Patenten A, B, C oder H, auch wenn die Übertragung um Mitternacht endet.
- Die Oberamtsperson des Bezirks hat die Kompetenz, die nötige Bewilligung zu erteilen sowie den Einsatz der verschiedenen Behörden oder beteiligter Dritter zu koordinieren (Kantonspolizei, Organisatoren usw.).
- Die Oberamtsperson des jeweiligen Ortes entscheidet frei über die Gewährung von Verlängerungen.
- Alle wichtigen Anlässe im Zusammenhang mit der WM 2026 werden dem Oberamt des Bezirks gemeldet, welches die Kantonspolizei systematisch darüber informiert. Die Einrichtung eines geeigneten Sicherheitsdienstes kann verlangt werden.

Der Organisator sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung an seiner Veranstaltung und in deren unmittelbarer Umgebung. Er ergreift alle nötigen Massnahmen, damit die Nachbarschaft durch seine Veranstaltung nicht belästigt wird.

- Spontane Demonstrationen in Form von Hupenkorsos / Paraden werden nur unter Einhaltung der folgenden Regeln geduldet:
 - Ende spätestens 1 Stunde nach Ende des Spiels;
 - Risikoverhalten wird nicht toleriert;
 - unverhältnismässiges Verhalten wird angezeigt und zieht eine Strafverfolgung nach sich.
- In Anbetracht dessen, dass einige Spiele ausserhalb der zulässigen Zeiten stattfinden können (einschliesslich möglicher Verlängerungen), wird präzisiert, dass diese Zeiten zwingend einzuhalten sind – mit Ausnahme der Spiele der Schweizer Nationalmannschaft, die von Beginn bis zum Ende der TV-Übertragung gezeigt werden dürfen.

Kapitel 2: Ich bin im Besitz eines Patents A, B oder C (Patent für das Hotelleriegewerbe, Patent für einen Betrieb mit Alkohol, Patent für einen Betrieb ohne Alkohol) und ich übertrage die Spiele im Innenbereich meines Betriebes

- Im Rahmen des Patents, über das ich verfüge, muss ich:
 - die im Rahmen von Verfügungen des Oberamts (insbes. Baubewilligungen) und Patenten erteilten Bedingungen und Auflagen (Aufnahmevermögen, besondere Einschränkungen usw.) einhalten;
 - die Öffnungszeiten eines Betriebs, dessen Betreiber über ein Patent A, B oder C verfügt, dauert grundsätzlich nicht länger als bis 24.00 Uhr. Der Gesuchsteller muss daher über eine Genehmigung für die Verlängerung gemäss den Bedingungen des Artikels 48 ÖGG verfügen (Formular für die Verlängerung um eine Stunde bis 02.00 Uhr oder begründetes Gesuch bis 03.00 Uhr), um seine öffentliche Gaststätte länger als bis Mitternacht offen halten zu können. Die Verlängerung der Öffnungszeiten gilt nicht für die Terrassen.
- Wenn ich den Rahmen des Patentes, über welches ich verfüge, überschreiten will, namentlich durch Aktivitäten draussen (Kantine, Foodtruck usw.) oder drinnen (DJ, zusätzliche Verkaufsstellen usw.), muss ich:
 - ein Patent K beantragen und bin dann den einschlägigen Einschränkungen unterstellt (Formular A oder virtueller Schalter).

Kapitel 3: Ich bin im Besitz eines Patents H (Sonderpatent: Buvetten) und ich übertrage die Spiele im Innenbereich meines Betriebes

- Im Rahmen des Patents, über das ich verfüge, muss ich:
 - die im Rahmen von Verfügungen des Oberamts (insbes. Baubewilligungen) und Patenten erteilten Bedingungen und Auflagen (Aufnahmevermögen, besondere Einschränkungen usw.) einhalten;
 - die Öffnungszeit eines Betriebs, dessen Betreiber über ein Patent H verfügt, dauert grundsätzlich nicht länger als bis 23.00 Uhr (ausser, eine spezielle Zeit sei im Patent festgelegt). Der Gesuchsteller muss daher über eine Genehmigung für die Verlängerung gemäss den Bedingungen des Artikels 48 ÖGG verfügen (Formular für die Verlängerung um eine Stunde bis 02.00 Uhr oder begründetes Gesuch bis 03.00 Uhr), um seine öffentliche Gaststätte länger offen lassen zu können. Die Verlängerung der Öffnungszeit gilt nicht für die Terrassen.
- Wenn ich den Rahmen des Patentes, über welches ich verfüge, überschreiten will, namentlich durch Aktivitäten draussen (Kantine, Foodtruck usw.) oder drinnen (DJ, zusätzliche Verkaufsstellen usw.), muss ich:
 - ein Patent K beantragen und bin dann den einschlägigen Einschränkungen unterstellt (Formular A oder virtueller Schalter).

Kapitel 4: Ich habe kein Patent

- So rasch wie möglich, aber spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung, muss ich mein Patent-/Bewilligungsgesuch mit dem vorgesehenen Formular einreichen (Formular A oder virtueller Schalter).
- Um Zeit zu gewinnen, wird Organisatoren grösserer Veranstaltungen empfohlen, nicht nur das Formular A, sondern direkt auch das Zusatzformular B auszufüllen, oder ein Betriebskonzept über den virtuellen Schalter einzureichen. Die zweckdienlichen Erklärungen finden sich im Dokument: *Empfehlungen WM 2026 zuhanden der Organisatoren und der Gemeinden.*
- Wenn die Veranstaltung auf öffentlichem Grund stattfindet, ist es ratsam, eine Anfrage für die Benutzung öffentlicher Sachen bei der betroffenen Gemeinde einzureichen.

Kapitel 5: Patent K *kleine Veranstaltung* (Formular A oder virtueller Schalter)

Es gelten die allgemeinen Grundsätze und jene aus den vorhergehenden Kapiteln, die das Patent K betreffen.

Ein Patent K ist erforderlich für den Fall, dass:

- der Gesuchsteller nicht bereits über ein Patent verfügt, das seine Tätigkeit im Rahmen der WM 2026 abdeckt;
- das Patent, über das er verfügt, unzureichend ist;
- die Veranstaltung, die er durchführen will, keine besonderen Risiken birgt und keine Grossveranstaltung ist (**weniger als 500 Teilnehmer erwartet**).

Dem Gesuchsteller wird das Patent K «kleine Veranstaltung» ausgestellt, das zumindest den üblichen Bedingungen unterliegt (siehe Kap. 7).

Kapitel 6: Patent K *grosse Veranstaltung* (Formulare A und B oder virtueller Schalter mit Betriebskonzept)

Es gelten die allgemeinen Grundsätze und jene aus den vorhergehenden Kapiteln, die das Patent K betreffen.

Ein Patent K ist erforderlich für den Fall, dass:

- der Gesuchsteller nicht bereits über ein Patent verfügt, das seine Tätigkeit im Rahmen der WM 2026 abdeckt;
- das Patent, über das er verfügt, unzureichend ist;
- die Veranstaltung, die er durchführen will, besondere Risiken birgt oder eine Grossveranstaltung ist (**mehr als 500 Teilnehmer erwartet**);

Dem Gesuchsteller wird das Patent K «grosse Veranstaltung» ausgestellt, das [neben den üblichen Bedingungen (siehe Kap. 7 (unten))] nach Ermessen der Oberamtsperson an Sonderbedingungen geknüpft werden kann:

- die maximale Kapazität, die eingehalten werden muss;
- Getränkeverkauf: Der Verkauf von Getränken in Glasflaschen und -gläsern ist verboten; nur Plastik- oder Papierbecher sind erlaubt;
- Sicherung der Einrichtungen, insbesondere gegen Wind, Feuer usw.;
- übliche Sicherheits- und Hygienenormen müssen eingehalten werden:
 - Zufahrts- und Rettungswege;
 - genügend Toiletten;
 - Sanitätsdienst und Feuerwehr vor Ort;
 - Verkehrs- und Parkkonzept;
 - Einhaltung der Regeln betreffend Zutritt und Schutz der Minderjährigen;
 - Schallregulierung.

Kapitel 7: Gemeinsame Regeln der Patente K (kleine und grosse Veranstaltung) – Öffnungszeiten, alkoholfreie Getränke, Jugendschutz, Übertragungsrechte

- Das Patent K wird höchstens für die Dauer der WM 2026 erteilt.
- Öffnungszeiten:
 - Verlängerung bis 03.00 Uhr, respektive bis 04.00 Uhr an Freitagen und Samstagen auf begründetes Gesuch hin möglich (Artikel 48 ÖGG);
- Mindestens drei alkoholfreie Getränke verschiedener Art müssen bei gleicher Menge billiger sein als das billigste alkoholhaltige Getränk (Sirupklausel);
- Strikte Einhaltung der Vorschriften betreffend Jugendschutz, insbesondere:
 - Altersgrenze und damit verbundene Kontrollen;
 - Information und Sensibilisierung des Personals zu diesen Vorschriften;
 - Informationstafeln, die an das gesetzliche Alter erinnern;
 - Kein Alkoholausschank an Personen in offensichtlich betrunkenem Zustand.
- Der Organisator muss über eine angemessene Haftpflichtversicherung verfügen.

- Einhaltung der Vorschriften für Vorführrechte.

Kapitel 8: Tarife (Gebühren/Abgaben)

- Es gilt der für 2026 gültige Tarif in diesem Bereich (der aufgrund der insgesamt während der ganzen Dauer der Veranstaltungen erwarteten Personen festgelegt wird).
- Für Verlängerungen über die übliche Schliessungszeit hinaus wird eine Gebühr von CHF 35.00 pro Abend erhoben.
- Diese Beträge beziehen sich nur auf die Rechte, die durch das Patent verliehen werden, und keinesfalls auf Projektionsgebühren oder andere Steuern, die für die Veranstaltung noch anfallen können.

Oberamtspersonenkonferenz / März 2026